



## Urlaub in Belgien

Merkblatt über Leistungen der Krankenversicherung

Stand: 01.04.2024

## Endlich Urlaub!

Der Urlaub gehört zu den schönsten Wochen des Jahres - und entsprechend groß ist die Freude darauf. Ihre Krankenkasse wünscht Ihnen, dass Sie sich gut erholen. Man sollte jedoch nicht vergessen, dass die Urlaubsfreude auch einmal getrübt werden kann - z. B. durch eine Magenverstimmung oder eine Verletzung. Gut, dass Sie der Versicherungsschutz Ihrer Krankenkasse auch nach Belgien begleitet. Sie können dort die Sachleistungen (z. B. ärztliche Behandlung, Krankenhausbehandlung) nach belgischem Recht in Anspruch nehmen, die sich während Ihres Aufenthalts als medizinisch notwendig erweisen. Dabei sind die Art der Leistungen und die voraussichtliche Dauer des Aufenthalts zu berücksichtigen. Als Anspruchsbescheinigung haben Sie von Ihrer Krankenkasse eine Europäische Krankenversicherungskarte bzw. eine Provisorische Ersatzbescheinigung erhalten.

Bitte beachten Sie im Erkrankungsfall folgende Hinweise:

### Ärztliche Behandlung

Wenn Sie eine ärztliche Behandlung benötigen, wenden Sie sich bitte an eine niedergelassene Ärztin bzw. einen niedergelassenen Arzt. Die Kosten der Behandlung müssen Sie zunächst selbst bezahlen (vgl. Abschnitt „Kostenerstattung“). Bitten Sie die Ärztin bzw. den Arzt, Ihnen die gleichen Belege wie für in Belgien Versicherte auszustellen.

Benötigen Sie eine Dialysebehandlung oder eine Sauerstofftherapie, sollten Sie vor Ihrem Auslandsaufenthalt Kontakt mit einer örtlichen Krankenkasse Ihrer Wahl aufnehmen.

Ein Anschriftenverzeichnis finden Sie unter dem Link am Ende dieses Merkblattes.

Unter Vorlage der Anspruchsbescheinigung erhalten Sie von der belgischen Krankenkasse Ihrer Wahl ein Dokument das Sie in der Dialyseeinrichtung vorlegen.

Bei einer Sauerstofftherapie erhalten Sie von der belgischen Krankenkasse ein Dokument mit Überweisung an eine der belgischen Einrichtungen, die Langzeit- oder Kurzzeittherapie anbieten. Sie können sich auch direkt an die Therapieeinrichtung wenden und Ihre Anspruchsbescheinigung vorlegen, um die Erstattung durch eine belgische Krankenkasse Ihrer Wahl zu ermöglichen.

Siehe auch: Zuschüsse für Patienten mit Atemwegserkrankungen - [RIZIV \(fgov.be\)](http://RIZIV.fgov.be).

Die Einrichtungen können die Behandlungskosten dann direkt mit der belgischen Krankenkasse verrechnen. Sollten Sie in Vorleistung gegangen sein, kann die belgische Krankenkasse Ihnen nach Vorlage des Dokuments die Behandlungskosten erstatten. Zu Ihren Lasten bleiben die in Belgien vorgesehenen Eigenanteile ('remgeld').

Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt Zuzahlungen/Gebühren.

Bei Fragen können Sie sich auch an die Kontaktstelle in Belgien oder an die Nationale Kontaktstelle in unserem Haus wenden. Die Kontaktdaten finden Sie ebenfalls am Ende des Merkblattes.

### Zahnärztliche Behandlung

Falls eine zahnärztliche Behandlung nötig wird, wenden Sie sich bitte an eine niedergelassene Zahnärztin bzw. einen niedergelassenen Zahnarzt. Die Kosten der Behandlung müssen Sie zunächst selbst bezahlen (vgl. Abschnitt „Kostenerstattung“). Bitten Sie die Zahnärztin bzw. den Zahnarzt, Ihnen die gleichen Belege wie für in Belgien Versicherte auszustellen.

### Medikamente

Wird festgestellt, dass Sie ein Medikament benötigen, wird Ihnen ein Rezept ausgestellt. Dieses können Sie in einer Apotheke einlösen. Je nachdem, welcher Kategorie das Medikament angehört, müssen Sie einen Eigenanteil bezahlen (vgl. Abschnitt „Zuzahlungen/Gebühren“).

**Wichtiger Hinweis:**

Die hier dargestellten Ansprüche aus Ihrer gesetzlichen Versicherung decken nicht alle Krankheitskosten bei einem Auslandsaufenthalt ab. Hierzu gehören z. B. Kosten für einen gegebenenfalls erforderlich werdenden Rücktransport nach Deutschland, in Belgien übliche Zuzahlungen, Behandlungen durch private Leistungserbringer. Wir empfehlen Ihnen daher dringend den Abschluss einer privaten Auslandsreise-Krankenversicherung.

**Krankenhausbehandlung**

In Notfällen und wenn eine Erkrankung so schwerwiegend ist, dass eine stationäre Behandlung im Krankenhaus erforderlich ist, können Sie Ihre Anspruchsbescheinigung auch dem Krankenhaus vorlegen und die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter darum bitten, die Kosten über eine von Ihnen zu wählende belgische Krankenkasse abzurechnen. Wenn Sie keine Wahl treffen, wird diese das Krankenhaus vornehmen. Welche Kranken-

kassen Ihnen zur Verfügung stehen, können Sie dem Link am Ende dieses Merkblatts entnehmen. Eine Übersicht über die Krankenhäuser in Belgien finden Sie unter dem folgenden Link:

[Krankenhäuser Belgien](#)

**Zuzahlungen/Gebühren**

Wenn Sie Leistungen in Anspruch nehmen, fallen die folgenden Zuzahlungen bzw. Gebühren an:

Leistung	Zuzahlung/Gebühr
Ärztliche Behandlung	- im Allgemeinen bis zu 25 % der Kassensätze - bei bestimmten Leistungen bis zu 40 % der Kassensätze
Zahnärztliche Behandlung	- im Allgemeinen bis zu 25 % der Kassensätze - bei bestimmten Leistungen bis zu 40 % der Kassensätze
Medikamente	- Gruppe A: keine Zuzahlung - Gruppen B, C, Cs und Cx: 25% bis zu 80% - Gruppe D: 100%
Krankenhausbehandlung	- allgemeine Zuzahlung: 19,42 EUR pro Tag - ermäßigte Zuzahlung: 6,90 EUR pro Tag - Pauschale pro Aufnahme im Krankenhaus: 46,69 EUR - Pauschale für Medikamente: 0,62 EUR pro Tag
Fahrkosten	- Fahrt im Krankenwagen: 70,92 EUR - Flugrettung: 50 % der Gesamtkosten  Für nicht notfallmäßige Krankentransporte (z.B. Fahrten zur Dialyse, Chemotherapie etc.) gelten Sonderregelungen.

Bitte bewahren Sie die Quittungen über Zuzahlungen für eventuelle Nachfragen Ihrer Krankenkasse auf.

**Kostenerstattung**

Den Antrag auf Kostenerstattung stellen Sie bitte bei einer belgischen Krankenkasse (siehe am Ende des Merkblattes). Dort sind neben Ihrer Anspruchsbescheinigung alle Behandlungsbelege vorzulegen (z. B. ärztliche Verordnungen, quittierte Rechnungen der Ärztinnen und Ärzte).

Ist es Ihnen nicht möglich, sich an eine belgische Krankenkasse zu wenden, können Sie die Unterlagen nach Ihrer Rückkehr Ihrer deutschen Krankenkasse vorlegen. Sie wird prüfen, ob und ggf. welcher Betrag Ihnen erstattet werden kann.

**Elektronische Verschreibungen**

Wenn Sie ein Arzneimittel elektronisch verschrieben bekommen haben und dieses selber bezahlen mussten, erhalten Sie eine Papieraussfertigung der Verschreibung und einen Beleg über die Zah-

lung des Medikaments. Sollte sich aus diesem nicht ergeben, ob es sich um eine Zuzahlung oder den Gesamtbetrag des Arzneimittels handelt bitten Sie in der Apotheke darum, dass dies entsprechend handschriftlich vermerkt wird. Diese Unterlagen benötigt Ihre deutsche Krankenkasse als Nachweis, um Ihnen die Kosten (teilweise) erstatten zu können.

### **Arbeitsunfähigkeit**

Ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung, Fortzahlung des Arbeitslosengeldes oder Krankengeldes kommt auch in Betracht, wenn in Belgien Arbeitsunfähigkeit eintritt.

Hierzu sind jedoch unbedingt folgende Hinweise zu beachten:

Bei Arbeitsunfähigkeit bitten Sie die behandelnde Ärztin bzw. den behandelnden Arzt, Ihnen eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung speziell für im Ausland versicherte Personen (Certificat d'incapacité de travail d'une personne assujettie à la législation d'un Etat autre que la Belgique, en séjour ou résidence en Belgique / Getuigschrift van arbeidsongeschiktheid van een persoon die sociaal verzekerd is in een andere Staat dan België en die verblijft of woont in België) auszustellen. Bitten Sie Ihre Ärztin bzw. Ihren Arzt, unbedingt die Diagnose in der Bescheinigung anzugeben.

Eine Muster-Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung können Sie von der RIZIV-Webseite herunterladen: <https://www.riziv.fgov.be/nl/themas/arbeitsongeschiktheid/Paginas/patienten-internationaal-getuigschrift.aspx>

Senden Sie diese Bescheinigung unverzüglich an Ihre deutsche Krankenkasse. Geben Sie in jedem Fall Ihre Urlaubsanschrift in Belgien an. Für die Weiterleitung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an die Krankenkasse können Sie das Anschreiben auf der letzten Seite des Merkblatts nutzen.

Auch Ihrem Arbeitgeber bzw. Ihrer Agentur für Arbeit sollten Sie die Arbeitsunfähigkeit unverzüglich nachweisen (ohne Angabe der Diagnose).

Ihre deutsche Krankenkasse kann einen belgischen Träger beauftragen, eine Begutachtung Ihrer Arbeitsunfähigkeit vornehmen zu lassen. Nehmen Sie einen von dort festgesetzten Termin für eine Kontrolluntersuchung unbedingt wahr. Dieser Termin kann kurzfristig angesetzt werden. Das Ergebnis teilt der belgische Träger Ihrer Krankenkasse mit.

Wenn Sie bei Rückkehr nach Deutschland weiter arbeitsunfähig sind, informieren Sie hierüber bitte unverzüglich Ihren Arbeitgeber bzw. Ihre Agentur für Arbeit und Ihre Krankenkasse.

### **Anschriften der aushelfenden belgischen Krankenkassen und der belgischen Kontaktstelle**

#### **Belgische Krankenkassen**

[Contacteer de ziekenfondsen](#)

#### **Kontaktstelle in Belgien**

Tel. +32 2 739 73 15

[E-Mail: RIR@riziv-inami.fgov.be](mailto:RIR@riziv-inami.fgov.be)

#### **Kontaktstelle in Deutschland**

Sie haben noch Fragen? Wir beraten Sie gerne.

Nehmen Sie Kontakt mit uns auf unter:

EU-PATIENTEN.DE

Pennefeldsweg 12 c

53177 Bonn

Telefon: +49 228 9530-802/800

Fax: +49 228 9530-801

E-Mail: [info@eu-patienten.de](mailto:info@eu-patienten.de)

Homepage: [www.eu-patienten.de](http://www.eu-patienten.de)

## Impressum

### **GKV-Spitzenverband**

Deutsche Verbindungsstelle  
Krankenversicherung - Ausland (DVKA)  
Pennefeldsweg 12 c  
53177 Bonn  
Tel: +49 228 9530-0  
Fax: +49 228 9530-600  
E-Mail: [post@dvka.de](mailto:post@dvka.de)  
Internet: [www.dvka.de](http://www.dvka.de)

Stand: April 2024

Die Informationen dieses Merkblattes wurden sorgfältig recherchiert. Ansprüche können hieraus jedoch nicht hergeleitet werden, da z. B. nach der Herausgabe Änderungen eingetreten sein können.

Bildnachweis Behandlungsszene: [www.fotolia.com/Monkey Business](http://www.fotolia.com/Monkey Business)

Bildnachweis Brüssel: [www.fotolia.com/david hughes](http://www.fotolia.com/david hughes)

Bildnachweis Strandszene: [projectphotos](http://projectphotos)